

## **Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten**

Kooperationsprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Kooperationspartner (Unternehmen, Forschungseinrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Auftragnehmer, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten, sind keine Kooperationspartner.

Vor der Förderentscheidung über ein Kooperationsprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden, die folgende Informationen zu enthalten hat:

- Kooperationspartner
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen
- Laufzeit
- Arbeitsplan
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte
- Kooperationskoordinator
- Zuwendungsempfänger

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist.

Die Kooperationsvereinbarung soll Regelungen zu Rechten und Pflichten sowie zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Kooperationspartnern enthalten.

Bei Vorhaben der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten tragen.

Die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie von der eigenen Forschung stammen.

In die Kooperationsvereinbarung ist eine Klausel aufzunehmen, dass Unternehmen für die Erfindungs- oder Patentanteile, die auf den Arbeiten einer Forschungseinrichtung beruhen, ein marktübliches Entgelt zahlen.